

Organisationsreglement für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie»

Stand: 10.02.2023 *Der Stiftungsrat des Weiterbildungsinstituts «Stiftung Europäische Akademie für Psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie - SEAG» (nachfolgend: SEAG) beschliesst, gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie» vom 15.05.2020 (Stand: 10.02.2023) und nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):*

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation des Weiterbildungsgangs «Integrative Psychotherapie» und die Zusammenarbeit zwischen dem Weiterbildungsinstitut «Stiftung Europäische Akademie für Psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie», nachfolgend Weiterbildungsinstitut genannt, und der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), nachfolgend verantwortliche Organisation genannt.

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1).

1. Abschnitt: Rollenaufteilung Weiterbildungsinstitut und verantwortliche Organisation

Zusammenarbeit

Art. 2

¹ Die Zusammenarbeit zwischen dem Weiterbildungsinstitut und der verantwortlichen Organisation ist in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

² Dieses Reglement basiert auf den Regelungen gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung.

Weiterbildungsinstitut

Art. 3

Das Weiterbildungsinstitut ist zuständig für

- a. die inhaltliche und didaktische Konzeption und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs und die Verabschiedung des entsprechenden Curriculums einschliesslich des Leitbilds nach erfolgter Genehmigung durch die verantwortliche Organisation;
- b. die Verabschiedung des Studien-, Beurteilungs- und Prüfungs- sowie des Organisationsreglements nach erfolgter Genehmigung durch die verantwortliche Organisation;
- c. die Durchführung des gesamten Weiterbildungsgangs;
- d. die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen;
- e. die Anträge an die verantwortliche Organisation betreffend Erlass von Verfügungen (Zulassung, Anrechnung von Weiterbildungsleistungen, Schlussprüfung, eidgenössischer Weiterbildungstitel);
- f. die betriebliche Führung des Weiterbildungsgangs und des Weiterbildungsinstituts;
- g. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsgesuchen;
- h. die Mitwirkung beim Nachweis der Erfüllung von Auflagen gegenüber dem Bund.

**Verantwortliche
Organisation**

Art. 4

¹ Die verantwortliche Organisation nimmt die folgenden gesetzlichen Aufgaben wahr (abschliessende Aufzählung):

- a. Erteilung der eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie;
- b. unabhängige Rekurskammer¹;
- c. Einreichung von Akkreditierungs- bzw. Re-Akkreditierungsgesuchen beim Bund;
- d. Nachweis der Erfüllung von Auflagen des Bundes;
- e. Erlass der Verfügungen betreffend Zulassung, Anrechnung, Schlussprüfung, Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- f. Gewährleistung der gesetzlich geforderten Qualität des Weiterbildungsgangs;
- g. Meldung wesentlicher Änderungen des Weiterbildungsgangs an den Bund;
- h. Rechtliche Beratung des Weiterbildungsinstituts bei Zweifelsfällen im Anwendungsbereich des PsyG.

² Die verantwortliche Organisation gewährleistet die Qualität des Weiterbildungsgangs durch

- a. die Genehmigung des Curriculums einschliesslich des Leitbilds, des Studien-, Organisations- sowie des Beurteilungs- und Prüfungsreglements des Weiterbildungsinstituts;
- b. das Einfordern eines jährlichen Qualitätsberichts vom Weiterbildungsinstitut;
- c. periodische Vor-Ort-Visiten (mindestens alle zwei Jahre);
- d. jährliche Qualitätsveranstaltungen mit institutsübergreifendem Informations- und Erfahrungsaustausch;
- e. Umsetzung des Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems gemäss Studienreglement.

2. Abschnitt: Weiterbildungsinstitut

Trägerschaft

Art. 5

¹ Das Weiterbildungsinstitut ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB mit dem Zweck der Bildungsförderung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Integrativen Therapie und Agogik und ihrer Methoden, wie sie von den Stiftern begründet wurde sowie auf den Gebieten der Naturtherapie, Kreativitätstherapie, Supervision und Organisationsentwicklung (Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 15.11.2015).

² Die Durchführung der Weiterbildung in «Integrativer Psychotherapie» ist ein Schwerpunkt der SEAG-Tätigkeiten.

Organigramm

Art. 6

Das Organigramm des Weiterbildungsinstituts ist im *Anhang 1* zu diesem Reglement aufgeführt.

Aufgaben

Art. 7

¹ Der Stiftungsrat der SEAG ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a. Curriculum einschliesslich Leitbild, Studienreglement, Prüfungs- und Beurteilungsreglement, Organisationsreglement: Änderungsanträge an verantwortliche Organisation;
- b. Entscheid betreffend Rekrutierung von Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern (Verfahren und Auswahl);

¹ Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023).

- c. Beschluss betreffend Umsetzung qualitätssichernder und -entwickelnder Massnahmen;
- d. Steuerung der Ressourcen (Finanzen, Personal, räumlich-technische Ausstattung) gemäss Stiftungsrecht;
- e. Strategisches Marketing;
- f. Archivierungskonzept unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Abschlussbestätigungen;
- g. Ausarbeitung von Studienunterlagen.

² Der Weiterbildungsausschuss, der Prüfungsausschuss sowie das Sekretariat sind für die operative Durchführung des Weiterbildungsgangs zuständig. Dazu gehören die folgenden Aufgaben:

- a. Planung und Durchführung des Weiterbildungsgangs;
- b. Sicherstellen der Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden;
- c. Ausstellen der Abschlussbestätigungen;
- d. Rekrutierung und Betreuung der Dozierenden einschliesslich regelmässiger Rückmeldung bezüglich der Evaluationsergebnisse;
- e. Koordination und Kontaktpflege mit Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten;
- f. Umsetzung des Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems gemäss Studienreglement;
- g. Anträge an verantwortliche Organisation betreffend Verfügungen (Zulassung, Anrechnung von Weiterbildungsleistungen, Prüfungen, eidgenössischer Weiterbildungstitel);
- h. Leitung der Weiterbildungsadministration (Dokumentation der Weiterbildungsleistungen, Bescheinigungen von Weiterbildungsleistungen, operatives Personal- und Rechnungswesen, operatives Marketing, Archiv);
- i. Ansprechpartner für verantwortliche Organisation.

³ Das Sekretariat sowie der Prüfungsausschuss sind für die Organisation und Durchführung der Zwischen- und Schlussprüfung gemäss Beurteilungs- und Prüfungsreglement zuständig sowie für die Verwaltung und Archivierung der schriftlichen Leistungsnachweise.

**Verantwortung
Weiterbildnerin-
nen und Weiter-
bildner**

Art. 8

¹ Die Dozierenden sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Weiterbildungsveranstaltungen im Weiterbildungsteil «Wissen und Können» gemäss Curriculum und beteiligen sich an der institutsinternen Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Die Supervisorinnen und Supervisoren sind verantwortlich für die Durchführung der Supervisionssitzungen mit Weiterzubildenden gemäss Studienreglement und Curriculum.

³ Die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind verantwortlich für die Durchführung der Selbsterfahrungssitzungen gemäss Studienreglement und Curriculum.

**Funktionsabgren-
zungen**

Art. 9

¹ Dozierende, welche Prüfungen beurteilen, dürfen nicht gleichzeitig Selbsterfahrungstherapeutinnen oder -therapeuten im Einzelsetting sein.

² Supervisorinnen und Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten einer oder eines Weiterzubildenden sein.

Auswahl

Art. 10

¹ Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden im Ausschreibungs- oder Berufungsverfahren rekrutiert.

² Dozierende erfüllen die folgenden Anforderungen:

- a. fachlich und didaktisch qualifiziert;
- b. i.d.R. Hochschulabschluss und postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet, das sie unterrichten;
- c. Abschluss des Lehrtherapie-Curriculums für Integrative Therapie.

³ Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über:

- a. einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie und einen Weiterbildungsabschluss in Integrativer Psychotherapie oder
- b. (...) ²
- c. einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz und einen Weiterbildungsabschluss in Integrativer Psychotherapie oder
- d. einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschluss in Psychiatrie und Psychotherapie und einen Weiterbildungsabschluss in Integrativer Psychotherapie sowie
- e. über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung seit Abschluss der Weiterbildung.

⁴ Supervisorinnen und Supervisoren verfügen zusätzlich in der Regel über eine Spezialisierung und/oder mehrjährige Erfahrung in Integrativer Supervision.

Fortbildungspflicht

Art. 11

¹ Das Weiterbildungsinstitut verpflichtet Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, mit denen es einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder die im Auftragsverhältnis mit ihm zusammenarbeiten, vertraglich zur Fortbildung in den folgenden Mindestumfängen:

Psychologinnen und Psychologen bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: gemäss Fortbildungsreglementierung FSP;

Ärztinnen und Ärzte: gemäss Fortbildungsreglementierung FMH;

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in anderen Fachgebieten: nach Massgabe der Anforderungen des Arbeitgebers (Anstellungsverhältnis) oder des entsprechenden Berufsverbandes (selbständige Erwerbstätigkeit).

² Die vom Weiterbildungsinstitut fest angestellten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in den Bereichen Psychologie / Psychotherapie tragen ihre Fortbildungsleistungen auf der Fortbildungsplattform der FSP ein.

³ Die FSP kontrolliert die Erfüllung der Fortbildungspflicht jährlich basierend auf den Einträgen auf der Fortbildungsplattform FSP.

⁴ Die übrigen mit dem Weiterbildungsinstitut vertraglich verbundenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bestätigen die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht mittels Selbstdeklaration.

² Die Anforderung, dass ausländische Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten über eine Äquivalenzbestätigung der PsyKo verfügen müssen, wurde im Rahmen der Revision der Qualitätsstandards des Bundes (AkkredV-PsyG) vom 15.12.2020 ersatzlos gestrichen.

3. Abschnitt: verantwortliche Organisation

Trägerschaft

Art. 12

¹ Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

² Sie nimmt die Funktion der verantwortlichen Organisation gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe wahr.

Organigramm

Art. 13

Das Organigramm der FSP ist im *Anhang 2* zu diesem Reglement aufgeführt.

Funktionen

Art. 14

¹ Der Vorstand FSP ist zuständig für die Genehmigung und eine allfällige Kündigung der Zusammenarbeitsvereinbarung.

² Die Geschäftsstelle FSP ist zuständig für

- a. die Erteilung der eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie;
- b. die Vorbereitung von Akkreditierungs- bzw. Re-Akkreditierungsgesuchen;
- c. den Nachweis der Erfüllung von Auflagen des Bundes;
- d. den Erlass der Verfügungen betreffend Zulassung, Anrechnung, Prüfung, Erteilung des eidg. Weiterbildungstitels;
- e. Genehmigung von Änderungen der Reglemente, des Curriculums und Leitbilds des Weiterbildungsinstituts;
- f. die Förderung und Überwachung der Qualität des Weiterbildungsgangs mittels Qualitätsbericht, Vor-Ort-Visiten, Qualitätsveranstaltungen und Qualitätshandbuch/Qualitätskonzept;
- g. Meldung wesentlicher Änderungen des Weiterbildungsgangs beim Bund;
- h. Gewährleistung der fachlichen Beratung und Unterstützung des Weiterbildungsinstituts;
- i. Unterstützung des Weiterbildungsinstituts bei Forschungsprojekten (z.B. bezüglich Wirkungsnachweis).

³ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle FSP ist zuständig für die Unterzeichnung der Re-Akkreditierungsgesuche an den Bund.

4. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 15

Das Reglement ist auf den 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

Publikation

Art. 16

Dieses Reglement ist auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts veröffentlicht, und dessen Webseite ist mit derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Rorschach, 10.02.2023

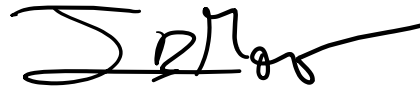
Für das Weiterbildungsinstitut SEAG



Lotti Müller
Stiftungsrätin

Bern, 10.02.2023

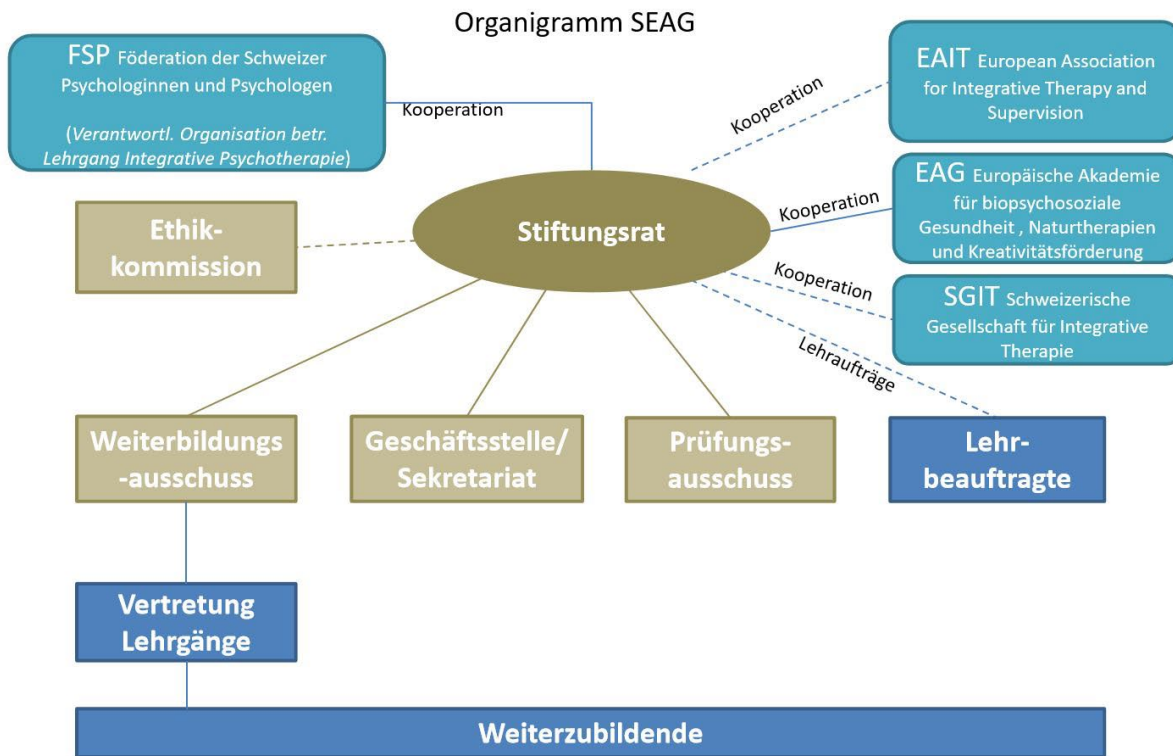
Von der FSP genehmigt:



Jean-Baptiste Mauvais
Leiter Weiter- und Fortbildung FSP

Anhang 1 (Art. 6)

Organigramm des Weiterbildungsinstituts



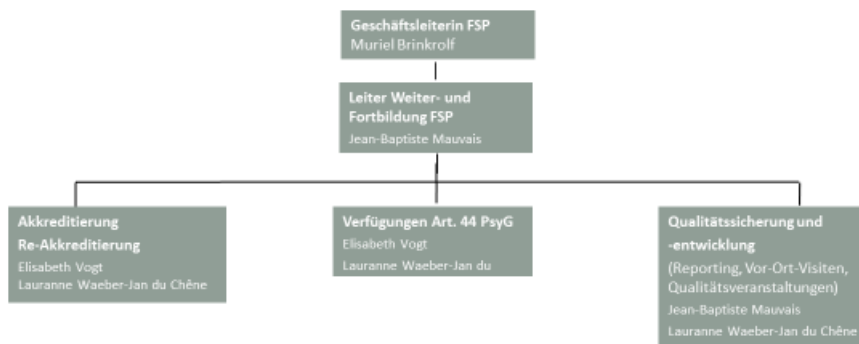
Quelle: www.integrative-therapie-seag.ch

Anhang 2 (Art. 13)

Organigramm FSP



Organigramm FSP/verantwortliche Organisation



Quelle: www.wwww.psychologie.ch/vOrg